

Öffentliche Bekanntmachung - Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erlässt auf Grundlage des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I. S. 298) folgende

Veränderungssperre

I.

1. Zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 5 der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz, den sogenannten „SuedOstLink“, (Az. 6.07.00.02/5-2-4/25.0 vom 14.02.2020) ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Energieleitungen wird für den Abschnitt D – Schwandorf bis zum Netzverknüpfungspunkt Isar eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors in der Gemeinde Fensterbach (Gemarkung Dürnsricht) mit den Flurstücken Nummern 776 und 777 sowie in Markt Schwarzenfeld (Gemarkung Frotzersricht) mit den Flurstücken Nummern 585 und 585/2.

Im Übrigen wird auf die genaue Darstellung des Trassenkorridors im Bereich zwischen Schwandorf und dem Netzverknüpfungspunkt Isar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de/Vorhaben5-d Bezug genommen. Diese ist inklusive der als Anlage beigefügten kartografischen Darstellung des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, Bestandteil dieser Verfügung.

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der jeweiligen Stromleitung entgegenstehen, und
- keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.

2. Die Veränderungssperre gilt am 11.11.2021 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

II.

Sachverhalt

In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Az. 6.07.00.02/5-2-4/25.0) vom 14.02.2020 ist für den Abschnitt D des Vorhabens Nr. 5 der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) von Schwandorf bis zum Netzverknüpfungspunkt Isar ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor verbindlich festgelegt worden.

Im Rahmen der Bundesfachplanung werden für die in einem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt. Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Den Abschluss der Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG. Diese enthält die kartografische Ausweisung eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des Bundesbedarfsplans sowie der an Landesgrenzen gelegenen Übergangspunkte. Bei dem Trassenkorridor handelt es sich um einen bis zu 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen. Der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor ist für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau innerhalb des Trassenkorridors eine Höchstspannungsleitung gebaut werden darf, verbindlich.

Der durch die Bundesfachplanung festgelegte Trassenkorridor (Trassenkorridorsegment 068_071) verläuft im Nordwesten des Marktes Schwarzenfeld im Ortsteil Frotzersricht sowie östlich der Gemeinde Fensterbach im Ortsteil Dürnsricht. Im Trassenkorridor verbleibt in diesem Bereich lediglich ein geringer Passageraum für die Trassierung. Dies hat folgende Gründe:

Von Osten ragt ein Vorranggebiet für Bodenschätze in den Korridor hinein. Mit diesen regionalplanerisch ausgewiesenen Flächen kann ausweislich der im Rahmen der Bundesfachplanung durchgeführten Raumverträglichkeitsstudie keine Konformität mit dem Leitungsvorhaben erreicht werden. Unmittelbar südlich des Vorranggebiets wird der östliche Korridorrand zudem von mehreren Stillgewässern bedeckt. Für diese Flächen, die teilweise als geschützte Biotope ausgewiesen sind, wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zur Bundesfachplanung festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen mit einer sehr hohen Empfindlichkeit für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ gegenüber dem Vorhaben zu besorgen sind. Weiter südlich befindet sich ein Wasserschutzgebiet, dessen Schutzzone III die östliche Korridorhälfte überlagert. Am westlichen Korridorrand ragen die Schutzzonen I und II eines weiteren Wasserschutzgebiets in den Trassenkorridor hinein. Diese Flächen wurden im Hinblick auf das Schutzgut Wasser mit einer sehr hohen Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben beurteilt und stehen für eine Trassierung voraussichtlich nicht zur Verfügung. Für die nördlich davon gelegenen Waldflächen oberhalb der Staatsstraße hat die Strategische Umweltprüfung zudem eine hohe Empfindlichkeit in Bezug auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ festgestellt.

Die Trassierungsmöglichkeiten beschränken sich demnach auf das Zentrum des Trassenkorridors. Spielräume für die Trassierung werden in diesem verbleibenden Passageraum durch eine dort in südliche Richtung verlaufende Gasleitung limitiert.

Die mögliche Trassierung innerhalb des Trassenkorridors ist somit bereits jetzt erheblich eingeschränkt. Mit dem am 28.02.2020 eingereichten Antrag auf Planfeststellungsbeschluss wurde für den hier betroffenen Bereich ein Vorschlag der Vorhabenträgerin für einen beabsichtigten Verlauf der Trasse vorgelegt, welcher den eingengten Passageraum innerhalb des Korridors berücksichtigt. Diese Vorschlagstrasse verläuft von Norden kommend zwischen den Wasserschutzgebieten im Westen und Osten bzw. den östlich gelegenen Stillgewässern in Bündelung mit der bestehenden Gasleitung.

Innerhalb der insoweit zu querenden beabsichtigten Engstelle ist östlich der Gasleitung die Errichtung eines Wasserwerks zur Wasseraufbereitung geplant. Auf entsprechende Absichten hat die Gemeinde gegenüber der Vorhabenträgerin hingewiesen. Zudem hat die Gemeinde Schwarzenfeld mit Stellungnahme vom 08.05.2020 zur Festlegung eines vorläufigen Untersuchungsrahmens für den hier maßgeblichen Planfeststellungsabschnitt D1 des Vorhabens Nr. 5 des BBPIG auf die geplante Erweiterung des am Westrand gelegenen

Wasserschutzgebiets im Zusammenhang mit der Erstellung eines weiteren Brunnens (Brunnen V Weiherhaus) zur Trink- und Brauchwasserversorgung hingewiesen. Der Stellungnahme beigefügt war eine kartografische Ausweisung der wegen erhöhter Fördermengen geplanten Erweiterung der Schutzgebietszone, die sich Richtung Norden über die Staatsstraße hinaus sowie in östliche Richtung teilweise bis zur Schutzzone III des am östlichen Korridorrand gelegenen Wasserschutzgebiets erstrecken soll und den bislang verbleibenden Passageraum für eine Trassierung insoweit nahezu vollständig überlagert. Entsprechende Absichten hat die Gemeinde mit einem Antrag auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis und des vorzeitigen Benutzungsbegins im Rahmen eines Testbetriebs zur Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen V Weiherhaus zwischenzeitlich bekräftigt.

III. Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG.

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Auf eine Anhörung vor Erlass der Veränderungssperre konnte im vorliegenden Fall verzichtet werden. § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ermöglicht eine Ausnahme von der in § 28 Abs. 1 VwVfG normierten Anhörungspflicht der Behörde, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn die Behörde eine Allgemeinverfügung erlassen will. Gemäß § 16 Abs. 3 NABEG ergeht die Veränderungssperre als Allgemeinverfügung. Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG von dem ihr eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht und von einer Anhörung abgesehen.

Eine Anhörung ist nach den Umständen des Einzelfalles vorliegend nicht geboten. Durch die Veränderungssperre erfolgt zwar ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden sowie in die Rechte der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter. Es handelt sich regelmäßig um eine schwerwiegende Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten des betreffenden Grundstücks. Gleichwohl wollte der Gesetzgeber mit der ausdrücklichen Einordnung der Veränderungssperre als Allgemeinverfügung die grundsätzliche Möglichkeit eröffnen, auf die Anhörung zu verzichten. Die Gesetzesbegründung nimmt ausdrücklich auf die Möglichkeit des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG Bezug.¹ Die damit eröffnete Ermessensentscheidung der Behörde fällt hier zu Gunsten der Beschleunigung des Verfahrens aus. Angesichts der überragenden Bedeutung des Netzausbaus für das gesamtstaatliche Allgemeinwohl muss schnellstmöglich Rechts- und Planungssicherheit geschaffen werden, wozu der Erlass der vorliegenden Veränderungssperre beiträgt. Der Verzicht auf eine Anhörung ist hierbei auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass eine Berücksichtigung sämtlicher individueller Verhältnisse kaum möglich ist,² da zum jetzigen Zeitpunkt über die bereits geäußerten Bau- und Nutzungsabsichten hinaus noch keine umfassende Aussage dahingehend getroffen werden kann, inwieweit und durch wen weitere Nutzungen auf den Grundstücken zukünftig erfolgen und welche konkreten Beeinträchtigungen im jeweiligen Einzelfall mit der Veränderungssperre insoweit ausgelöst werden. Soweit hingegen bereits Absichten zur Fertigstellung des Brunnens einschließlich der zu seinem Anschluss notwendigen Infrastrukturen und der anschließenden Festsetzung eines erweiterten Wasserschutzgebiets sowie zur Errichtung eines Wasserwerks bestehen, fehlt es jedenfalls an entsprechenden Zulassungsentscheidungen bzw. einer hinreichenden Verfestigung der Planungen, die unter Gesichtspunkten des Vertrauensschutzes angemessen zu berücksichtigen wären. Schließlich entfaltet die Veränderungssperre aufgrund ihrer Befristung nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG keine Dauerwirkung. Im Übrigen ist im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen, dass

¹ BT-Drs. 19/7375, S. 76.

² Ramsauer, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 20. Aufl. 2019, § 28 Rn. 66.

den Betroffenen durch die Möglichkeit eines Aufhebungsantrags nach § 16 Abs. 2 Satz 2 NABEG fortwährend rechtliches Gehör gewährt wird und die Berücksichtigung ihrer Belange auch über den Erlasszeitpunkt hinaus insoweit sichergestellt ist. Demnach überwiegt im vorliegenden Fall das Interesse an einer Verfahrensbeschleunigung dem Individualinteresse der Betroffenen an einer Anhörung.

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

Um den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridor abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter I Ziff. 1 genannten Umfang erforderlich.

Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG voraus, dass die Bundesfachplanung abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Bundesfachplanung ist für das Leitungsvorhaben mit Entscheidung vom 14.02.2020 abgeschlossen worden. Für das Vorhaben ist ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt worden. Nach § 1 Abs. 1 BBPIG gilt für die in Anlage 1 zum BBPIG aufgeführten Vorhaben der vordringliche Bedarf als festgestellt. Das Vorhaben Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar ist in Anlage 1 zum BBPIG als Vorhaben Nr. 5 aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird. Im hier vorliegenden Bereich sind Trassierungsmöglichkeiten insbesondere durch die bereits bestehenden Wasserschutzgebiete sowie die weiteren naturräumlichen Elemente innerhalb des durch die Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors bereits erheblich eingeschränkt. Die nach Fertigstellung des Brunnens einschließlich der zu seinem Anschluss notwendigen Infrastrukturanlagen geplante Erweiterung des Wasserschutzgebiets in nordöstlich und östliche Richtung sowie die Errichtung des geplanten Wasserwerks in dem noch verbleibenden engen Passageraum würde eine Trassierung insoweit erheblich erschweren oder gar unmöglich machen. Mit Blick auf die entsprechenden Äußerungen der Gemeinde Schwarzenfeld besteht die nicht nur entfernte Möglichkeit der Errichtung planungsgefährdender Infrastrukturanlagen sowie der Erweiterung des bestehenden Wasserschutzgebiets einschließlich entsprechender wasserrechtlicher Restriktionen für die Trassierung.

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Dieses wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und insbesondere dem Regelungszweck entsprechend ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt:

Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Bestimmung der Trassenkorridore geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Der Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung auf den Flächen der Trassenkorridore Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie für den festgesetzten Abschnitt der Trassenkorridore eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der in der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen und sonstigen planungsgefährdenden Nutzungen freizuhalten

und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors entsprechend § 15 Abs. 1 NABEG zu ermöglichen.

Die Veränderungssperre stellt für Eigentümer eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und damit einen Eingriff in das Eigentumsrecht dar. Es handelt sich um schwerwiegende Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten der betroffenen Grundstücke. Zugleich lässt die Veränderungssperre die Erforderlichkeit gemeindlicher Bauleitplanungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB entfallen und greift insoweit in die Planungshoheit der Gemeinde Fensterbach sowie des Marktes Schwarzenfeld ein. Indem die Veränderungssperre auch die Festsetzung der beabsichtigten Erweiterung des Wasserschutzgebiets für die kommunale Trinkwasserversorgung ausschließt, ergibt sich zudem eine Betroffenheit der Daseinsvorsorge als Teil der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 GG. Da mit der Inbetriebnahme der Brunnen einschließlich der entsprechenden Schutzgebietsfestsetzung auch die Versorgung eines lebensmittelverarbeitenden Betriebs beabsichtigt wird, ist daneben auch die Berufsfreiheit des Betreibers betroffen. Diese Grundrechtsrelevanz der Veränderungssperre wurde durch die Bundesnetzagentur ermittelt und in die Ermessensentscheidung einbezogen. Der Erlass der Veränderungssperre ist mit Blick auf das gesamtstaatliche Interesse an der Vorhabenrealisierung und das entsprechende Sicherheitsinteresse jedoch ermessensgerecht und die hiermit einhergehenden Eingriffe in das Eigentum und sonstige Rechte stellen sich schließlich als verhältnismäßig dar:

Die Veränderungssperre ist geeignet, die Trassierung für das Vorhaben zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Verbotswirkungen verhindern die Errichtung baulicher Infrastruktur- und Gewinnungsanlagen sowie in der Folge auch die geplante Festsetzung des erweiterten Wasserschutzgebietes und halten den verbleibenden Passageraum insoweit von weiteren planerischen Restriktionen frei: Das Bauverbot des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NABEG schließt die bauliche Fertigstellung der für eine Wasserförderung notwendigen Brunnenanlage aus und lässt in der Folge die Erforderlichkeit der beabsichtigten Wasserschutzgebietsausweisung gem. § 51 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG entfallen (vgl. BVerwG, Beschluss v. 29.07.2021, Az.: 4 VR 8.20, Rn. 20). Die planungsgefährdende Erweiterung des Wasserschutzgebiets kann mangels Umsetzungsperspektive demnach nicht mehr rechtmäßig und wirksam ausgewiesen werden. Auch das Veränderungsverbot verhindert die Fertigstellung der für die beabsichtigte Schutzgebietsausweisung notwendigen Infrastrukturanlagen sowie die Errichtung des Wasserwerks und ermöglicht insoweit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist die Vorhabenträgerin auf die Sicherung des Passageraums für eine spätere Trassierung angewiesen. Der Vorhabenträgerin, der TenneT TSO GmbH, wird ohne die Veränderungssperre die Realisierung der geplanten Trassierung im hier vorliegenden Bereich erheblich erschwert. Angesichts der geäußerten Absichten zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets sowie der Errichtung eines Wasserwerks einschließlich entsprechender Infrastrukturanlagen besteht die nicht nur entfernte Möglichkeit einer Erschwerung der Trassierung. Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, solche planungsgefährdenden Vorhaben und Festsetzungen zu verhindern und dadurch die Trassierung innerhalb des festgelegten Korridors zu sichern, sind nicht ersichtlich. Insbesondere haben etwaige Stellungnahmen der zuständigen Vorhabenträgerin sowie der Bundesnetzagentur als zuständiger Genehmigungsbehörde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen wasserrechtlicher bzw. baurechtlicher Verfahren nur begrenzt Einfluss auf entsprechende Planungen und sind insoweit nicht gleichermaßen zur Trassensicherung geeignet. Auch würden etwaige Zusicherungen oder mündliche Absprachen mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten bzw. mit den Gemeinden nicht den gleichen Erfolg erzielen.

Die Entschließung zu einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Das mit der Veränderungssperre verfolgte Ziel der sicheren Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität der Eingriffe.

Da die Nutzbarkeit der Grundstücke nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 NABEG eingeschränkt wird und nicht etwa Eigentumsrechte entzogen werden, ist der Umfang der Eingriffe in Art. 14 GG in qualitativer Hinsicht begrenzt. Zudem sind die Verbotswirkungen der Veränderungssperre von vornherein auf fünf Jahre befristet, § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG. Die Nutzbarkeit der Grundstücke wird insoweit nicht generell und dauerhaft ausgeschlossen. Nach Festlegung eines konkreten Trassenverlaufs können überdies für die letztendliche Trassierung nicht mehr benötigte Flächen in Abstimmung mit der Vorhabenträgerin für Bebauungen und gemeindliche Planungen auch schon vor Ablauf dieser Befristung wieder freigegeben werden. Die Dauer der Eingriffswirkungen wird insoweit möglichst geringgehalten. Städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten werden zudem durch den räumlich beschränkten Geltungsbereich der Veränderungssperre nicht ausgeschlossen. Den Interessen der Betroffenen wird schließlich durch die Möglichkeit eines Antrags auf Aufhebung der Veränderungssperre wegen überwiegender Belange gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 NABEG hinreichend getragen.

Die Veränderungssperre stellt sich auch unter Berücksichtigung ihrer Wirkungen hinsichtlich der geplanten Wasserversorgungsanlagen sowie der Festsetzung des Wasserschutzgebiets als angemessen dar. Die sichere Versorgung mit Trinkwasser stellt einen herausragenden Belang dar. Derzeit ist die Wasserversorgung des Marktes Schwarzenfeld und der von ihr mitversorgten Gemeinde Stulln sowie der Ortschaft Wohlfest der Gemeinde Fensterbach aber sichergestellt und es ist nicht erkennbar, dass die geplanten Gewinnungs- und sonstigen Infrastrukturanlagen einschließlich der entsprechenden Erweiterung des Wasserschutzgebiets aktuell oder unmittelbar absehbar zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erforderlich sind. Eine solche unmittelbare Notwendigkeit ergibt sich insbesondere nicht aus der dem Antrag auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis und des vorzeitigen Benutzungsbeginns bezüglich des Brunnens V Weiherhaus beigefügten Bedarfsplanung vom 30.05.2018. Etwas Anderes ergibt sich auch nicht unter Berücksichtigung des Wasserbezugs durch einen in der Gemeinde ansässigen lebensmittelverarbeitenden Gewerbebetrieb, der insoweit angegeben hat, dass auf Grund von Effizienzsteigerungen und Optimierungen von Produktionsabläufen der Wasserbedarf zukünftig voraussichtlich leicht rückläufig sein werde. Auch seine Wasserversorgung ist insoweit nicht gefährdet. Die Versorgungssituation betreffend ist zudem zu berücksichtigen, dass die Rechtfertigung der Veränderungssperre einschließlich ihrer Auswirkungen auf die Versorgungssituation fortlaufend überprüft wird. Sollten zukünftige Entwicklungen eine Gefährdung der örtlichen Trinkwasserversorgung erkennen lassen, wird die Bundesnetzagentur die weitere Notwendigkeit der Veränderungssperre unter diesem Gesichtspunkt nicht nur auf Antrag nach § 16 Abs. 2 Satz 2 NABEG, sondern auch von Amts wegen überprüfen. Aufgrund ihrer zeitlichen Befristung steht die Veränderungssperre jedenfalls einer späteren Wassergewinnung in diesem Bereich nicht entgegen.

Die Sicherstellung der Wasserversorgung kann sich zudem nicht von vornherein allein auf eine eigene Wassergewinnung beschränken. Es ist nicht zu erkennen, dass zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit eine solche vom Markt Schwarzenfeld verfolgte Eigenversorgung mit Trink- und Brauchwasser zwingend erforderlich ist. Möglichkeiten, die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser durch andere Maßnahmen als durch eine eigene Wassergewinnung in diesem Bereich – etwa durch einen im Bedarfsgutachten vom 20.05.2018 erwähnten Fremdwasserbezug von der Städtischen Fernwärme- und Wasserversorgung Schwandorf – sicherzustellen, werden keineswegs ausgeschlossen. Auch der in § 50 Abs. 2 WHG vorgesehene Vorrang einer ortsnahen Wasserversorgung ist nicht mit einer örtlichen oder gemeindeeigenen Trinkwassergewinnung gleichzusetzen und steht im Übrigen ausdrücklich unter dem Vorbehalt des Entgegenstehens überwiegender Gründe des Allgemeinwohls.

Schließlich kann bei der Gewichtung des Interesses des Marktes Schwarzenfeld an der beabsichtigten Erweiterung des Wasserschutzgebiets nicht unberücksichtigt bleiben, dass bei der entsprechenden Schutzgebietsausweisung der Vorrang der Bundesfachplanung nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG zu beachten ist. Bereits bei der Festlegung auf diesen Standort für eine zusätzliche Wassergewinnung traf der Markt Schwarzenfeld auf die durch Auslegung der entsprechenden Planunterlagen verfestigte Bundesfachplanung und berücksichtigte diese bei der Betrachtung möglicher Alternativstandorte, die ausweislich des Bedarfsgutachtens nicht weiterverfolgt wurden, nicht.

Die Belange und Rechte der Betroffenen müssen unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen hinter dem Interesse einer vorläufigen Sicherung der Vorhabenrealisierung zurücktreten, die gem. § 1 Satz 3 NABEG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Nicht nur die Entschließung zu einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Auch dieses wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Hierbei wurden, ergänzend zu den obigen Ausführungen, folgende Ermessenserwägungen angestellt:

Aufgrund der teilweise als Biotope geschützten Stillgewässer im Osten, die sich Richtung Norden über die Staatsstraße hinaus erstrecken, sowie dem im Westen gelegenen Schutzzonen des dortigen Wasserschutzgebiets sowie den nördlich davon gelegenen Waldflächen verbleibt innerhalb des ausgewiesenen Korridors lediglich ein enger Passageraum für eine potenzielle Trassierung. Die durch die Veränderungssperre gesicherten Flächen liegen innerhalb dieser analysierten Engstelle und sind von der geplanten Erweiterung des Wasserschutzgebiets sowie der Errichtung des Wasserwerks einschließlich entsprechender Leitungsanlagen betroffen. Die Sicherung der Flurstücksflächen ist für den Leitungsbau, welcher gesamtgesellschaftlich von erheblicher Bedeutung ist, notwendig.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre beschränkt sich auf das Erforderliche. Der mit der Veränderungssperre gesicherte Passageraum ist erforderlich, um die Erdkabel für das Vorhaben SuedOstLink zu verlegen. Zwar geht die Vorhabenträgerin von einem Regalarbeitsstreifen von ca. 40-45 m für die Verlegung der Erdkabel aus. Gleichwohl ist eine konkrete Trassierung aufgrund der noch durchzuführenden weiteren Untersuchungen, die Gegenstand des an die Bundesfachplanung anschließenden Planfeststellungsverfahrens sind, bislang nicht erforderlich, so dass eine weitere Eingrenzung des Passageraumes den verbleibenden geringen Spielraum für eine Trassierung im weiteren Verfahren nehmen würde. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre nimmt dabei Bezug auf ein konkretes Planungskonzept, nach dem ausweislich des Antrags nach § 19 NABEG vom 28.02.2020 der Trassenvorschlag im nun laufenden Planfeststellungsverfahren betrachtet wird. Auf die (teilweise) Aufhebung der Veränderungssperre im Falle einer anderweitigen Verwirklichung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am Mittwoch, dem 10.11.2021, erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am Donnerstag, dem 11.11.2021, als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 Satz 1 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.

Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden.

Bonn, den 09.11.2021

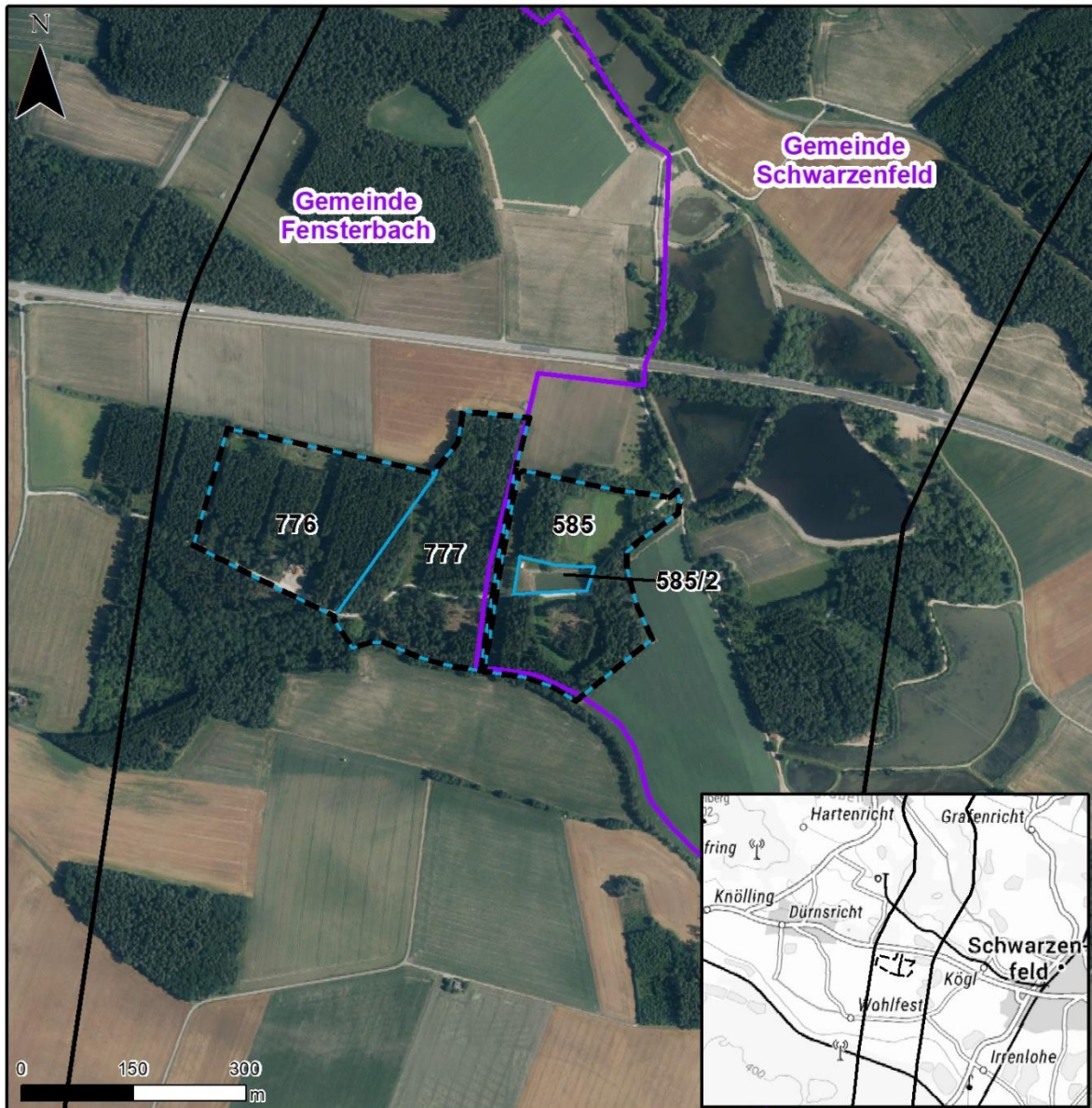
Im Auftrag

gez.





Dr. Janine Haller

Abteilung Netzausbau, RefL 803

Anlage:



Zeichenerklärung

-  Geltungsbereich der Veränderungssperre
-  Flurstücksgrenze mit Nr.
-  festgelegter Trassenkorridor
-  Gemeindegrenze

Quellennachweis:
Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung
© GeoBasis-DE / BKG 2021;
© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, (2021), Datenquellen:
http://sg.geodatenzentrum.de_TopPlus.pdf
Trassenkorridore: 50 Hertz Transmission GmbH, TenneT TSO GmbH